

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Inkrafttreten: 01.01.1970

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2017
(Brem.GBl. S. 121, 122)

Fundstelle: Brem.GBl. 1899, 61

Gliederungsnummer: 400-a-1

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Erster Abschnitt Vorschriften zum allgemeinen Teil

§ 1¹⁾

Fußnoten

¹⁾ überholte Übergangsbestimmung

§ 2

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, und die Genehmigung einer Änderung in der Satzung eines solchen Vereins steht dem **Senator für Inneres²⁾** zu.

Fußnoten

²⁾ überholte Zuständigkeiten ersetzt bzw. gestrichen

§ 3

Zuständig für den Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins **ist das Stadt- und Polizeiamt²⁾**, für die Entscheidung, durch welche einem rechtsfähigen Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird, **der Senator für Inneres³⁾**

...⁴⁾

Fußnoten

- 2) überholte Zuständigkeiten ersetzt bzw. gestrichen
- 3) Fassung gem. AusführungsVO zum BGB v. 28.8.1941 S. 99; „in erster Instanz“ durch G v. 12.3.1957 S. 25 gegenstandslos
- 4) Abs. 2 gegenstandslos durch G v. 12.3.1957 S. 25

§ 4

Die zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung erforderliche Genehmigung wird von **dem Senator für Inneres²⁾** erteilt.

Der **Senator für Inneres²⁾** ist auch zuständig für die Aufhebung einer Stiftung oder für die Umwandlung des Stiftungszweckes.

Fußnoten

- 2) überholte Zuständigkeiten ersetzt bzw. gestrichen

§ 5

Mit dem Erlöschen einer Stiftung fällt das Vermögen, wenn in der Verfassung der Stiftung über die Anfallsberechtigung keine Bestimmung getroffen ist, an den Fiskus. Die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft finden entsprechende Anwendung.

Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 6

(aufgehoben)

§ 7

(aufgehoben)

§ 8⁹⁾

Fußnoten

- 9) außer Kraft durch VO v. 8.8.1934 S. 272

§ 9

Soweit nicht die bestehenden Gesetze kürzere Verjährungsfristen vorschreiben, verjähren.
in vier Jahren

- 1) die Ansprüche des Staats, der Kreise, der politischen und kirchlichen Gemeinden und der öffentlichen Verbände wegen rückständiger Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren und Auslagen;
- 2) die Ansprüche auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren und Auslagen der unter Nr. 1 bezeichneten Art.

Die Verjährung beginnt, soweit in einzelnen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches

- 1) für die in Absatz 1 unter Nr. 1 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch fällig wird, wenn aber die unterlassene Einziehung auf unrichtiger Deklaration des Pflichtigen oder auf einer Kontravention gegen die Steuergesetze beruhte, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die zuständige Behörde von ihrem Einforderungsrecht Kenntnis erhält;
- 2) für die im Absatz 1 unter Nr. 2 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch auf Rückerstattung entsteht.

Im übrigen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Verjährung der im Absatz 1 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Ansprüche entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt Vorschriften zum Rechte der Schuldverhältnisse

§ 10¹⁰⁾

Fußnoten

10) überholt durch Änder. d. früheren bremischen Gesetze

§ 11¹¹⁾

Fußnoten

11)

außer Kraft durch § 3 d. G über Zahlungen aus öffentlichen Kassen v. 21.12.1938
RGBl. I 1899

§ 12

Zuständige **Behörde** im Sinne des § 525, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches ist in der Stadt Bremen **das Stadt- und Polizeiamt²⁾**.

Fußnoten

²⁾ überholte Zuständigkeiten ersetzt bzw. gestrichen

§ 13

Bei Wohnungsmieten, welche mit dem Schlusse eines Kalendervierteljahrs endigen, beginnt die Räumungsfrist am letzten Tage des Mietverhältnisses mittags 12 Uhr und endigt mit Beginn der Mittagsstunde des folgenden Tages. Ist der folgende Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so beginnt die Räumungsfrist am letzten Tage des Mietverhältnisses 8 Uhr morgens und endigt an demselben Tage 8 Uhr abends. Der Vermieter oder derjenige, welcher die Wohnung bezieht, ist von Beginn der Räumungsfrist an zur Mitbenutzung der Wohnung berechtigt.

Fällt das Ende des Mietverhältnisses auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so tritt als letzter Tag des Mietverhältnisses der nächstfolgende Werktag an seine Stelle.

...¹²⁾

Der Senat kann die in Abs. 1 festgelegten Räumungsfristen im Verordnungswege für bestimmte Umzugstermine verlängern, wenn und soweit besondere Verhältnisse es erfordern.¹³⁾

Fußnoten

¹²⁾ Abs. 3 überholt durch Zeitablauf

¹³⁾ Abs. 4 eingef. durch G v. 3.3.1932 S. 45

§ 14¹⁴⁾

Fußnoten

¹⁴⁾ außer Kraft durch § 9 d. Lotterievo v. 6.3.1937 RGBl. I 283

Dritter Abschnitt Vorschriften zum Sachenrecht

§ 15^{14a)}

Fußnoten

14a) aufgeh. durch § 8 Nr. 5 d. G. v. 19.3.1963 S. 51

§ 15a¹⁵⁾

Rechte auf Ausübung der Binnenfischerei an den im bremischen Staatsgebiet belegenen, nicht geschlossenen Gewässern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch. Sie werden nur auf Antrag des Berechtigten oder des Grundstückseigentümers in das Grundbuch eingetragen.

Fußnoten

15) eingef. durch G v. 12.4.1938 S. 69

§ 16

Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften des § 90 der Grundbuchordnung¹⁶⁾ und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschrift auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist erforderlich und genügend, daß das Grundstück im Flurbuch auf den Namen des Erwerbers umgeschrieben wird.

Die Umschreibung erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts, sobald der Veräußerer und der Erwerber sie beantragen.

Fußnoten

16) jetzt § 3 d. Grundbuchordnung

§ 17

Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie zur Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers kann bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem Bremischen Notar erklärt werden.¹⁷⁾

Der Notar ist verpflichtet, die Urschrift oder eine Ausfertigung der Erklärung unverzüglich bei dem Grundbuchamt mit dem Antrage auf Eintragung einzureichen.

Fußnoten

17) jetzt § 925 BGB i. d. F. v. 5.3.1953 BGBl. I 33

§ 18

Der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile bei der Auflassung eines Grundstücks bedarf es nicht, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Bremischen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermin stattfindet.

§§ 19 bis 22¹⁸⁾

Fußnoten

18) gestrichen durch G v. 12.4.1938 S. 69

§ 23¹⁹⁾

Ein zum Zwecke der Grenzregelung oder zu öffentlichen Zwecken abzutretender Grundstücksteil kann von den Belastungen des Grundstückes ohne Zustimmung der Berechtigten befreit werden, wenn von **dem Senator für die Finanzen²⁰⁾** festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

Die Feststellung darf nur erfolgen,

- 1) wenn ein dem abzutretenden Teile gleichwertiger dem Grundstücke zugeschrieben wird,
- 2) wenn ein dem abzutretenden Teile gleichwertiges Recht zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstückes an dem Nachbargrundstücke begründet oder durch Löschung eines an dem Grundstücke bestehenden Rechtes ein gleichwertiger Ersatz für die abzutretende Grundfläche geleistet wird,
- 3) wenn die Abtretung zur Verbesserung oder sichergestellten Neuanlegung eines öffentlichen Weges, Wasserzuges oder Deiches erfolgt und der abzutretende Grundstücksteil im Verhältnis zu dem ganzen Grundstücke von unbedeutendem Werte ist und wenn zugleich die durch die Abtretung bewirkte Wertverminderung durch die Vorteile der verbesserten Lage des Grundstücks wieder ausgeglichen wird,

4)

wenn der abzutretende Grundstücksteil unbebaut ist und sein nach dem Grundwert des ganzen Grundstücks verhältnismäßig zu berechnender Wert die Summe von einhundertfünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt und wenn zugleich sein Flächeninhalt im Verhältnis zu dem Flächeninhalt des ganzen Grundstücks nicht mehr als drei vom Hundert beträgt. Eine wiederholte Anwendung dieser Vorschrift ist in Ansehung solcher Berechtigter, denen gegenüber sie schon einmal angewandt ist, unstatthaft,

- 5) wenn der abzutretende Grundstücksteil mit Gebäudeteilen bebaut ist, die zu den Gebäuden des Nachbargrundstücks gehören und die Abtretung zur Herstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Rechtszustandes erfolgen soll und wenn zugleich für den abzutretenden Grundstücksteil ohne Rücksicht auf die darauf errichteten Baulichkeiten die Voraussetzungen der Nr. 4 zutreffen.

Ist in dem Fall unter 3 der Eigentümer des abzutretenden Grundstücksteils auf Grund der Bauordnung oder eines anderen Gesetzes zur Abtretung verpflichtet, so genügt es zur Übertragung des Eigentums an dem abzutretenden Grundstücksteile, daß dieser von dem Grundstücke, zu dem er gehörte, abgeschrieben und dem Grundstücke des Erwerbers, falls dafür ein Grundbuchblatt angelegt ist, zugeschrieben wird. Wenn der abzutretende Grundstücksteil nach dem Eigentumsübergang vom Buchungszwang befreit ist, kann auf Antrag des Erwerbers statt der Zuschreibung die Ausscheidung des Grundstücksteils aus dem Grundbuche erfolgen. Diese Vorschriften gelten auch, wenn die Abtretung zur Herstellung einer durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgesetzten neuen Straßenlinie (§ 22 der Bauordnung) erfolgen soll. Die Abschreibung und Zuschreibung erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichtes, sobald der Veräußerer und der Erwerber sie schriftlich beantragen.

Bei der Abschreibung des Grundstücksteils ist auf dem Grundbuchblatt zu vermerken, daß die Abschreibung auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses erfolgt ist.

Wird der Grundstücksteil von einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld befreit, so ist zu seiner lastenfreien Abschreibung die Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes nicht erforderlich.

Fußnoten

19) i. d. F. v. 6.12.1928 S. 355

20) „Katasterkommission des Senats“ als überholt ersetzt

§ 24

Werden zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Eigentümer der Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigentümer des einen Grundstücks dem Eigentümer des benachbarten Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird.

Der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, hat den Mehraufwand, den die Unterhaltung der Mauer infolge der Erhöhung verursacht, so lange zu tragen, als der Aufbau nicht auch von dem Eigentümer des benachbarten Grundstücks ganz oder teilweise benutzt wird. Er kann dem Eigentümer des benachbarten Grundstücks die Benutzung des Aufbaus verbieten, bis ihm für die Hälfte oder, wenn nur ein Teil des Aufbaus benutzt werden soll, für den entsprechenden Teil der Baukosten Ersatz geleistet wird.

Wird die Mauer zum Zweck der Erhöhung verstärkt, so ist die Verstärkung auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigentümer die Erhöhung unternimmt. Will der Eigentümer des benachbarten Grundstücks den Aufbau benutzen, so erhöht sich der nach Absatz 2 von ihm zu ersetzende Betrag um den entsprechenden Teil der Baukosten der Verstärkung und des Wertes der zu der Verstärkung verwendeten Grundfläche.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, finden diese Vorschriften auch dann Anwendung, wenn eine Mauer der bezeichneten Art schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erhöht worden ist, es sei denn, daß die Vergütung für die Benutzung des Aufbaus seitens des Eigentümers des benachbarten Grundstücks schon vor diesem Zeitpunkt fällig geworden ist.

§ 25

Steht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Grundstück, das nach seiner Lage oder Einrichtung bestimmten wirtschaftlichen Zwecken anderer Grundstücke zu dienen bestimmt ist, im Miteigentum der jeweiligen Eigentümer dieser Grundstücke, so gilt es, soweit nichts anderes vereinbart ist, als zu deren Gunsten mit einer Dienstbarkeit des Inhalts belastet, daß sie es zu jenen Zwecken benutzen dürfen.

§ 26

Mit einer Reallast kann ein Grundstück durch Rechtsgeschäft in Zukunft nur für wiederkehrende Leistungen belastet werden, zu denen sich der Eigentümer des Grundstücks längstens auf Lebenszeit des Berechtigten verpflichtet (Altenteil, Leibgedinge).

Zu Gunsten einer juristischen Person kann als Reallast nur das Recht auf die regelmäßig wiederkehrende Leistung einer festbestimmten Geldrente bestellt werden. Neu bestellte Reallasten dieser Art, deren Dauer unbestimmt ist oder den Zeitraum von hundert Jahren übersteigt, können von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mit dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Geldrente abgelöst werden. Eine Vereinbarung, durch die das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder erschwert oder eine höhere Ablösungssumme festgesetzt wird, hat gegenüber dem künftigen Erwerber des belasteten Grundstücks keine rechtliche Wirkung.
21)

Zu Gunsten des bremischen Staates und des *Deutschen Reiches* können auch andere Reallasten bestellt werden.22)

Fußnoten

21) Abs. 2 i. d. F. v. 29.11.1903 S. 123

22) Abs. 3 eingef. durch G v. 29.12.1917 S. 349, geändert durch G v. 23.10.1927 S. 291

§ 27

Steht bei Landstellen mit der Übernahme eines Grundstückes ein Altenteilsvertrag oder steht bei ländlichen Besitzungen, welche dem Anerbenrecht unterliegen, mit der Übernahme des Grundstücks eine Abfindungspflicht des Anerben in Verbindung, so ist der Übernehmer des Grundstücks verpflichtet, die Ansprüche der Altenteiler oder der Stellabfindlinge in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

§ 28

Zuständige Polizeibehörde im Sinne des § 965 Abs. 2, § 966 Abs. 2 und des § 967 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die in der Stadt Bremen gefundenen Sachen... **das Stadt- und Polizeiamt...²⁾**.

Die Polizeibehörde hat jeden ihr angezeigten Fund in einem öffentlichen Blatte bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist, wenn der Wert des Fundes einhundert Deutsche Mark übersteigt, zu wiederholen.

Fußnoten

2) überholte Zuständigkeiten ersetzt bzw. gestrichen

§ 29

Für die Aufnahme des nach § 1035 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Verzeichnisses sind innerhalb der Grenzen ihrer örtlichen Zuständigkeit außer den Notaren auch die Gerichtsvollzieher zuständig.

§ 30²³⁾

Fußnoten

²³⁾ überholt durch §§ 76 bis 81 d. G über Rechte an eingetragenen Schiffen u. Schiffsbauwerken v. 15.11.1940 RGBI. I 1499

§§ 31 und 32²⁴⁾

Fußnoten

²⁴⁾ überholt durch Anlegung des Grundbuches

§§ 33²⁵⁾ und 34²⁶⁾

Fußnoten

²⁵⁾ §§ 33 bis 44 neu gefaßt durch G v. 2.7.1921 S. 217

²⁶⁾ §§ 33 u. 34 aufgeh. durch Art. I d. G v. 28.6.1923 S. 395

§§ 35 und 36²⁴⁾

Fußnoten

²⁴⁾ überholt durch Anlegung des Grundbuches

§ 37²⁵⁾

Rechte an einem Grundstück und Rechte an diesen Rechten, welche beim Beginn der für die allgemeine Abkündigung²⁷⁾ geltenden Frist bestehen, namentlich Eigentumsrechte, Reallasten und Handfestenrechte, die auf einem meierrechtlichen oder ähnlichen Verhältnisse beruhenden Lasten, sowie bei Landstellen die Vorzugsrechte der Altenteiler und Abfindungsberechtigten erlöschen, wenn sie nicht spätestens bis zum Ablauf der Abkündigungsfrist von dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Berechtigten bei dem für die Anlegung des Grundbuchs zuständigen Amtsgericht angemeldet werden.

Der im Absatz 1 bezeichnete Rechtsnachteil trifft nicht

- 1) solche Rechte, welche auch nach Anlegung des Grundbuchs zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen,
- 2) solche Rechte, deren Vorhandensein aus der letzten vor dem 1. Oktober 1905 erteilten Eigentumsurkunde (Lassung, Zuschlagsprotokoll, Überweisungsprotokoll) des Grundstücks hervorgeht,
- 3) solche Rechte, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juni 1905, betreffend die Dienstbarkeiten und andere Rechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist (Gesetzbl. S. 83) in die Grundakte oder in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Juni 1909, betreffend Erbbaurechte an solchen Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist (Gesetzbl. S. 164) in das Grundstücksblatt oder auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1923, betreffend die Voranlegung des Grundbuchs, in das Grundaktenformular [28\)](#) eingetragen sind,
- 4) diejenigen handfesterischen Forderungen, welche nach der Vorschrift der §§ 34, 94 ff. der Erbe- und Handfestenordnung zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit der Anmeldung zum Angabeprotokoll nicht bedürfen,
- 5) Überwegungsrechte an Grundstücken, die als Interessentenwege in das nach Maßgabe der Wegeordnung geführte und rechtskräftig bestätigte Wegeregister aufgenommen sind. [29\)](#)

Für Grunddienstbarkeiten, welche nicht nach den Vorschriften des zweiten Absatzes von der Anmeldepflicht befreit sind, hat die allgemeine Abkündigung nur zur Folge, daß sie gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs ihre Wirksamkeit verlieren, sofern sie nicht bis zum Ablauf der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist angemeldet werden.

Fußnoten

[25\)](#) §§ 33 bis 44 neu gefaßt durch G v. 2.7.1921 S. 217

[27\)](#) vgl. § 19 d. VO v. 19.12.1899 S. 303

[28\)](#) Zusatz v. 28.6.1923 S. 395

[29\)](#) Nr. 5 eingef. durch G v. 18.5.1935 S. 143

§ 38²⁴⁾

Fußnoten

24) überholt durch Anlegung des Grundbuches

§ 39³⁰⁾

Fußnoten

30) i. d. F. v. 25.9.1921 S. 415 überholt durch Anlegung d. Grundbuchs

§§ 40 bis 44³¹⁾

Fußnoten

31) gegenstandslos oder vollzogen

§§ 45 bis 52³²⁾

Fußnoten

32) überholt durch G über Rechte an eingetragenen Schiffen u. Schiffsbauwerken v. 15.11.1940 RGBL. I 1499 u. VO zur Durchführung d. G über Rechte an eingetragenen Schiffen u. Schiffsbauwerken v. 21.12.1940 RGBL. I 1609

**Vierter Abschnitt
Vorschriften zum Familienrecht**

§ 53³³⁾

Fußnoten

33) überholt. Es gilt jetzt d. PersonenstandsG i. d. F. v. 8.8.1957 BGBl. I 1125

§ 53a³⁴⁾

Fußnoten

34) eingef. durch G v. 26.4.1902 S. 75, überholt durch § 29 Abs. 2 PersStG v. 8.8.1957 BGBl. I 1125

§ 54

Die nach bisherigem Rechte durch Arrogation oder Adoption verbundenen Personen können durch Vertrag bestimmen, daß für das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis die für die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend sein sollen.

Auf den Vertrag finden die für die Annahme an Kindesstatt geltenden Vorschriften der §§ 1741 Satz 2, 1750, 1751, 1753 bis 1755 des Bürgerlichen Gesetzbuches³⁵⁾ entsprechende Anwendung.

Fußnoten

³⁵⁾ i. d. F. v. 18.8.1896 RGBL. 195

§ 55³⁶⁾

Fußnoten

³⁶⁾ Aufhebungsvorschrift

§ 56

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist nur dann als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des gemeinen Wertes (Verkehrswertes) zu stehen kommt, **der nach den Vorschriften des 7. Teiles des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ermittelt worden ist.**³⁷⁾

Für den Betrag einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

Auf Gebäude, welche nicht oder nicht in einem für die Sicherheit der Belegung ausreichenden Maße gegen Feuersgefahr versichert sind, dürfen Mündelgelder nicht belegt werden.

...²⁴⁾

Fußnoten

²⁴⁾ überholt durch Anlegung des Grundbuches

³⁷⁾ Abs. 1 i. d. F. v. 25.7.1938 S. 180, geändert auf Grund d. BBauG v. 23.6.1960 BGBl. I 341

§ 57

Die Erklärung, daß eine im Bremischen Staatsgebiete ansässige öffentliche Sparkasse zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet sei, steht dem Senate zu. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

§ 58

Der Senat ist befugt, für die Fälle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine inländische Bank zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären. Auf die Erklärung finden die Vorschriften des [§ 57](#) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Anwendung.

§ 59 und § 60³⁸⁾

Fußnoten

[38\)](#) i. d. F. v. 21.12.1912 S. 275 aufgeh. durch § 30 Nr. 2 d. G v. 22.10.1925 S. 225

§ 61³⁹⁾

Fußnoten

[39\)](#) aufgeh. durch Art. III d. G v. 21.12.1912 S. 275. Neuer § 61 eingef. durch G v. 9.4.1913 S. 105, überholt durch § 42 Abs. 1 d. ReichsG für Jugendwohlfahrt v. 9.7.1922 RGBL. I 633

Fünfter Abschnitt Vorschriften zum Erbrecht

§ 62⁴⁰⁾

Fußnoten

[40\)](#) Änderungsvorschrift

§ 63

Zur Aufnahme des Nachlaßinventars und der in den §§ 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Verzeichnisse sind außer den Notaren auch die Gerichtsvollzieher zuständig.

Eine Aufnahme des Nachlaßinventars durch das Nachlaßgericht findet nicht statt.

§ 64⁴¹⁾

Fußnoten

41) überholt durch § 37 TestG, jetzt §§ 2258a u. 2300 BGB

§ 65⁴²⁾

Fußnoten

42) überholt durch §§ 2263a u. 2300a BGB i. d. F. v. 5.3.1953 BGBl. I 33

§ 66

Zuständige Behörde im Falle des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist in der Stadt Bremen **das Stadt- und Polizeiamt²⁾**.

Fußnoten

2) überholte Zuständigkeiten ersetzt bzw. gestrichen

Sechster Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 67⁴³⁾

Fußnoten

43) Aufhebungsvorschrift

§ 68⁴⁴⁾

Fußnoten

44) entbehrlich

§ 69⁴⁵⁾

Fußnoten

45) nach Anlegung d. Grundbuchs durch Aufhebung d. angeführten Gesetze vollzogen

§ 70

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

außer Kraft